

**Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der
Republik Togo**

(Stand: August 2011)

Grundsätzliche Anmerkungen:

1. Auftrag: Das Auswärtige Amt erstellt Lageberichte in Erfüllung seiner **Pflicht zur Rechts- und Amtshilfe** gegenüber Behörden und Gerichten des Bundes und der Länder (Art. 35 Abs. 1 GG, §§ 14, 99 Abs. 1 VwGO). Insoweit wird auf die Entscheidung des BVerfG vom 14.05.1996 (BVerfGE 94, 115) zu sicheren Herkunftsstaaten besonders hingewiesen, in der es heißt: "Angesichts der Tatsache, dass die Verfassung dem Gesetzgeber die Einschätzung von Auslandssachverhalten aufgibt..., fällt gerade den Auslandsvertretungen eine Verantwortung zu, die sie zu besonderer Sorgfalt bei der Abfassung ihrer einschlägigen Berichte verpflichtet, da diese sowohl für den Gesetzgeber wie für die Exekutive eine wesentliche Entscheidungsgrundlage bilden." Das Auswärtige Amt erstellt daher Lageberichte ausschließlich in eigener Verantwortung.

2. Funktion: Lageberichte sollen vor allem dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und den Verwaltungsgerichten als Entscheidungshilfe in Asylverfahren, aber auch den Innenbehörden der Länder bei ihrer Entscheidung über die Abschiebung ausreisepflichtiger Personen dienen. In ihnen stellt das Auswärtige Amt asyl- und abschiebungsrelevante **Tatsachen und Ereignisse** dar. **Wertungen und rechtliche Schlussfolgerungen** aus der tatsächlichen Lage haben die zuständigen Behörden und Gerichte selbst vorzunehmen.

3. Ergänzende Auskünfte: Über Lageberichte hinausgehende Anfragen von Behörden und Gerichten wird das Auswärtige Amt beantworten, soweit die Anfragen einen **konkreten tatsächlichen Sachverhalt** zum Gegenstand haben. Die Beantwortung von Fragen, die bereits in der Fragestellung eine rechtliche Wertung enthalten (z.B. "Besteht für den Kläger das Risiko einer politischen Verfolgung?"), fällt in die Zuständigkeit der Gerichte bzw. Innenbehörden, nicht aber des Auswärtigen Amts.

4. Quellen: Die Auslandsvertretungen sind angewiesen, sämtliche vor Ort zur Verfügung stehenden Erkenntnisse auszuwerten. Dies gilt insbesondere für Erkenntnisse lokaler Menschenrechtsgruppen und vor Ort vertretener Nichtregierungsorganisationen. Weitere Erkenntnisquellen sind Oppositionskreise, Rechtsanwälte, Botschaften westlicher Partnerstaaten, internationale Organisationen wie z.B. UNHCR oder IKRK, Regierungskreise sowie abgeschobene Personen. Darüber hinaus tauscht das Auswärtige Amt regelmäßig mit Vertretern von **Nichtregierungsorganisationen (NROs)** und dem **UNHCR** Informationen über die Lage in einzelnen Herkunftsländern aus. Dadurch sowie durch stets mögliche schriftliche Stellungnahmen erhalten die NROs und der UNHCR die Möglichkeit, ihre Erkenntnisse zu den in den Lageberichten dargestellten Sachverhalten einzubringen.

5. Aktualität: Lageberichte berücksichtigen die dem Auswärtigen Amt bekannten Tatsachen und Ereignisse bis zu dem jeweils angegebenen Datum der Erstellung. Die Aktualisierung der

VS – Nur für den Dienstgebrauch

Lageberichte erfolgt in regelmäßigen Zeitabständen. Dabei geht das Auswärtige Amt auch Hinweisen auf evtl. in den Lageberichten enthaltene inhaltliche Unrichtigkeiten nach. Bei einer **gravierenden, plötzlich eintretenden Veränderung der Lage** erstellt das Auswärtige Amt einen ad hoc-Bericht. Wenn dies nicht möglich ist, werden die Empfängerinnen und Empfänger darauf hingewiesen, dass der betreffende Lagebericht nicht mehr der aktuellen Lage entspricht. Bei Anhaltspunkten für eine Veränderung der Lage, die den Empfängerinnen und Empfängern bekannt geworden sind, steht das Auswärtige Amt darüber hinaus jederzeit für – auch telefonische - Auskünfte zur Verfügung.

6. Einstufung: Lageberichte sind als "Verschlussache - Nur für den Dienstgebrauch" eingestuft. Nur **dieses restriktive Weitergabeverfahren** stellt sicher, dass die Berichte ohne Rücksichtnahme auf außenpolitische Interessen formuliert werden können. Die Schutzbedürftigkeit ist auch aus Gründen des Quellenschutzes und in Einzelfällen sogar im Interesse der persönlichen Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auswärtigen Amtes geboten. Das Auswärtige Amt weist darauf hin, dass die Lageberichte nicht an Dritte, die selbst weder verfahrensbeteiligt noch verfahrensbevollmächtigt in einem anhängigen Verfahren sind, weitergegeben werden dürfen. Die unbefugte Weitergabe dieser Informationen durch verfahrensbevollmächtigte Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte stellt einen Verstoß gegen berufliches Standesrecht dar (**§ 19 der anwaltlichen Berufsordnung**) und kann entsprechend geahndet werden. Das Auswärtige Amt hat keine Einwände gegen die **Einsichtnahme** in diesen Lagebericht bei Verwaltungsgerichten durch Prozessbevollmächtigte, wenn die Bevollmächtigung in einem laufenden Verfahren nachgewiesen ist. Aus Gründen der Praktikabilität befürwortet das Auswärtige Amt, dass die Einsichtnahme unabhängig von örtlicher und sachlicher Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts, bei dem der/die Prozessbevollmächtigte im Einzelfall Einsicht nehmen möchte, möglich ist.

7. Besondere Hinweise zum Lagebericht Togo: Für den Bericht wurden u.a. folgende Dokumente ausgewertet:

- Human Rights Report 2010 des US Department of State (erschiene 08.04.2011);
- Amnesty International Jahresbericht 2011 (erschiene Mai 2011);
- Meldungen in togoischen Zeitungen.

8. Landkarte der Republik Togo (Library Map Collection – University of Texas at Austin, www.lib.utexas.edu/maps/africa/togo.gif).

Das Auswärtige Amt übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit des Inhalts der Karte.

Es ist beabsichtigt, den Bericht jährlich zu aktualisieren.

Inhaltsverzeichnis

Grundsätzliche Anmerkungen.....	1
Inhaltsverzeichnis.....	3
Zusammenfassung.....	4
I. Allgemeine politische Lage.....	5
II. Asylrelevante Tatsachen.....	7
1. Staatliche Repressionen.....	7
1.1. Politische Opposition.....	7
1.2. Presse- und Meinungsfreiheit, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit.....	8
1.3. Minderheiten.....	8
1.4. Religionsfreiheit.....	9
1.5. Strafverfolgungs- und Strafzumessungspraxis.....	9
1.6. Militärdienst.....	9
1.7. Handlungen gegen Kinder.....	9
1.8. Geschlechtsspezifische Verfolgung.....	9
1.8.1. Genitalverstümmelung.....	10
1.8.2. Diskriminierung aufgrund der sexuellen Identität.....	10
1.9. Exilpolitische Aktivitäten.....	10
2. Repressionen Dritter.....	10
3. Ausweichmöglichkeiten.....	10
III. Menschenrechtslage.....	11
1. Schutz der Menschenrechte in der Verfassung.....	11
2. Folter.....	11
3. Todesstrafe.....	11
4. Sonstige menschenrechtswidrige Handlungen.....	11
4.1. Extralegale Tötungen.....	11
4.2. Willkürliche Verhaftungen.....	12
4.3. Haftbedingungen.....	12
5. Lage ausländischer Flüchtlinge.....	13
IV. Rückkehrfragen.....	13
1. Situation der Rückkehrer.....	13
1.1. Grundversorgung.....	13
1.2. Medizinische Versorgung.....	14
2. Behandlung von Rückkehrern.....	15
3. Einreisekontrollen.....	15
4. Abschiebewege.....	15
V. Sonstige Erkenntnisse über asyl- u. abschieberechtlich relevante Vorgänge.....	15
1. Echtheit der Dokumente.....	15
2. Zustellungen.....	16
3. Feststellung der Staatsangehörigkeit.....	16
4. Ausreisekontrollen und Ausreisewege.....	16

Zusammenfassung

- Die Aufarbeitung der Vorfälle im Zusammenhang mit den 2005 durchgeführten Präsidentschaftswahlen wird fortgesetzt. Die zur politischen Aufarbeitung dieser Vorfälle eingesetzte Kommission hat ihre Tätigkeit inzwischen mit der Anhörung von Opfern, Zeugen und möglichen Tätern sowie der Auswertung der mehr als 20.000 Aussagen begonnen. Ihr Mandat wurde am 27.05.2011 bis zum 30.11.2011 verlängert. Eine strafrechtliche Verfolgung der Verantwortlichen für die im Zusammenhang mit den Wahlen erfolgten Gewaltexzesse hat bisher nicht stattgefunden und ist offenbar bisher auch nicht beabsichtigt.
- Im unmittelbaren Zusammenhang mit der Präsidentschaftswahl vom 04.03.2010 war es vereinzelt zur **Verhaftung von Oppositionsanhängern und Journalisten** gekommen, die sich inzwischen alle wieder auf freiem Fuß befinden. Mit Ausnahme der Inhaftierung Kpatcha Gnassingbés sowie der anderen im Zusammenhang mit dem geplanten Staatsstreich Verhafteten hat es nach Kenntnis des Auswärtigen Amtes keine neuen Fälle politischer Verfolgung gegeben.
- Allerdings sah sich die Presse im Sommer 2010 einer Welle von Klagen vor den Zivilgerichten wegen angeblich verleumderischer Artikel gegen den Präsidenten, Angehörige seiner Familie und die Sicherheitsorgane ausgesetzt. Soweit sie den Präsidenten betrafen, wurden diese Klagen Ende Juni 2010 ohne Angabe von Gründen zurückgenommen. In den anderen Fällen wurden die beiden betroffenen Zeitungen („Tribune d’Afrique“ und „Golfe-Info“) zu für ihre finanziellen Verhältnisse exorbitanten Schadensersatzzahlungen verurteilt. Die in Benin zweimal im Monat erscheinende überregionale „Tribune d’Afrique“ wurde im August 2010 sogar mit einem Erscheinungsverbot in Togo belegt.

I. Allgemeine politische Lage

Togo stand von 1967 bis 2005 unter der faktischen **Alleinherrschaft** von Präsident Gnassingbé Eyadéma, der 2005 starb. Bis 1991 hatte nur die von ihm gegründete Einheitspartei „Rassemblement du Peuple Togolais“ (RPT) existiert; demokratische Strukturen gab es nicht. Die politische Opposition war verboten und wurde verfolgt. Obwohl die Verfassung von 1992 die Errichtung eines den Grundsätzen der Demokratie verpflichteten Rechtsstaats vorsieht, bestand bis zum Tode Eyadémas eine erhebliche Diskrepanz zwischen Rechtsnormen und ihrer tatsächlichen Beachtung und Umsetzung.

Nach dem Tod Eyadémas setzte das Militär dessen Sohn Faure Gnassingbé unter Missachtung der Verfassung als Nachfolger ein und bestimmte **Präsidentenwahlen** für den **24.04.2005**. Nach Bekanntgabe des vorläufigen Endergebnisses zwei Tage später brachen in Lomé **Unruhen** aus, die sich auf größere Städte und ländliche Regionen ausbreiteten. Sie wurden durch die Sicherheitskräfte und der RPT nahestehende Schlägertrupps brutal unterdrückt. Dabei sollen mehrere hundert Personen (die Angaben schwanken zwischen 500 und 1.000) getötet und tausende verletzt worden sein. Obwohl mehrere Kommissionen die Vorfälle untersuchten, ist die genaue Zahl der Opfer nicht zu ermitteln; auch nicht, inwieweit Gewalt von Oppositionsgruppen ausging. Eine strafrechtliche Verfolgung der für die Gewaltexzesse Verantwortlichen, wie sie immer wieder in der regierungskritischen Presse gefordert wird, hat bisher nicht stattgefunden und ist – anders als die politische Aufarbeitung durch die Kommission „Vérité, Justice, Réconciliation“ (s.u.) - offensichtlich auch nicht beabsichtigt.

Beim Tod Eyadémas war Togo, nicht zuletzt aufgrund der Vorfälle im Zusammenhang mit den Wahlen, international weitgehend isoliert. Seit dem **Amtsantritt Faure Gnassingbés** hat sich die Lage dagegen deutlich gebessert: Nicht zuletzt auf Grund des politischen Drucks der EU begann Präsident Faure im Frühjahr 2006 den „**nationalen Dialog**“ mit den Oppositionsparteien. Dieser Dialog baute auf den so genannten „22 Verpflichtungen“ vom November 2004 auf, die Togo gegenüber der EU eingegangen war und die auf die Herstellung demokratischer und rechtsstaatlicher Verhältnisse abzielten. Sie sind bisher nur zum Teil umgesetzt worden. Wichtige Reformen der Verfassung und der staatlichen Institutionen kommen wegen der Blockadehaltung wichtiger Teile der Opposition, die jeden Dialog mit der Regierung ablehnen, nicht voran. Abgesehen davon können alle Oppositionsparteien weitgehend frei agieren und die Medien alle politischen Fragen offen diskutieren. Dies schließt Kritik an der Politik des Präsidenten mit ein. Übergriffe gegen Oppositionspolitiker und Journalisten hat es seit dem Abschluss des „**Accord Politique Global**“ -APG am 20.08.2006 bis zur Präsidentenwahl am 04.03.2010 bis auf wenige Einzelfälle nicht mehr gegeben. Beim APG handelt es sich um ein Grundsatzübereinkommen zwischen Regierung und Opposition unter Vermittlung des burkinischen Präsidenten Blaise Compaoré über grundlegende Reformen und die Abhaltung von Parlamentswahlen.

Sowohl die letzte **Parlamentswahl** (14.10.2007), aus der die langjährige Regierungs- (und Präsidenten-) partei RPT (Rassemblement du Peuple togolais) mit 39% der abgegebenen Stimmen gültigen Stimmen und 50 von 81 Sitzen als Sieger hervorgegangen war, als auch die **Präsidentenwahl vom 04.03.2010** am Ende der ersten fünfjährigen Amtsperiode von Präsident Faure Gnassingbé verliefen friedlich und nach dem übereinstimmenden Urteil der internationalen Beobachter (u.a. EU und Communauté économique des Etats de l’Afrique de l’Ouest - CEDEAO) trotz einiger Unregelmäßigkeiten insgesamt zufriedenstellend. Allerdings wurde der Amtsinhaber bei der Präsidentenwahl nicht nur durch die staatlichen Medien, sondern durch den gesamten Staatsapparat gegenüber anderen Kandidaten erheblich bevorzugt, weswegen sie

VS – Nur für den Dienstgebrauch

zwar frei ablief, aber nicht als „fair“ bezeichnet werden kann. So wurde etwa verbilligter Reis unter dem Namen „Mon riz, mon Faure“ aus Beständen der staatlichen Lebensmittelreserve verkauft.

Mit 60,88 % der abgegebenen gültigen Stimmen wurde Präsident Faure Gnassingbé für eine weitere Amtszeit von fünf Jahren wiedergewählt. Die geringe Wahlbeteiligung (64,68 % der registrierten Wähler) erklärt sich durch schwere taktische Fehler der Opposition im Vorfeld der Wahlen (keine Einigung auf einen gemeinsamen Gegenkandidaten, mehrfache Boykottdrohungen, verspäteter Beginn der Wahlvorbereitungen, unzureichende Mobilisierung der eigenen Wählerschaft, was die Einschreibungen in die Wählerlisten betraf). Dies hat die Wiederwahl des Amtsinhabers erheblich begünstigt. Dessen größter Konkurrent, der Generalsekretär der wichtigsten Oppositionspartei „Union des Forces de Changement“ (UFC), Jean-Pierre Fabre, erzielte daher nur 33,93 % der abgegebenen gültigen Stimmen. Aufgrund des deutlichen Vorsprungs gegenüber dem Ergebnis Jean-Pierre Fabres steht die Legitimität der Wiederwahl von Präsident Faure Gnassingbé außer Frage. Trotzdem erkennt Fabre das Wahlergebnis bis heute nicht an. Gestützt auf seine und die Anhänger der mit ihm verbündeten Splitterparteien versucht er seitdem mittels friedlicher wöchentlicher Demonstrationen, die Regierung dazu zu bringen, seinen angeblichen Wahlsieg anzuerkennen. Nachdem die UFC unter der Führung ihres Vorsitzenden Olympio im Juni 2010 zusammen mit der bisher allein regierenden RPT in eine Regierung unter dem Premierminister Houngbo eingetreten war, spaltete sich im August 2010 der Fabre nahestehende Teil der Partei von der UFC ab und gründete am 10.10.2010 eine neue Partei unter dem Namen ANC („Alliance Nationale pour le Changement“), die am 04.11.2010 von der Regierung offiziell anerkannt wurde. Zuvor hatten Fabre und seine Anhänger immer wieder gegen die Regierungsbeteiligung der UFC und den Wahlsieg des Präsidenten zu demonstrieren versucht. Die Demonstrationen waren von der Regierung verboten worden und wurden durch frühzeitiges Eingreifen der Sicherheitskräfte z.T. gewaltsam verhindert. Dabei kam es zu Übergriffen nicht nur gegen Fabre und seine Anhänger, sondern auch gegen Journalisten. Seit Anfang des Jahres 2011 hat sich die Lage beruhigt. Die zuvor gewaltsam unterdrückten Demonstrationen finden seither regelmäßig samstags statt und werden von den Behörden nicht behindert.

Fortgesetzt hat sich indes der **Machtkampf zwischen ANC und UFC** mit dem erzwungenen Ausschluss von neun zur ANC übergetretenen ehemaligen UFC- Abgeordneten aus der Nationalversammlung im November 2010. Zu den Übergetretenen und Ausgeschlossenen gehört praktisch die ganze bisherige UFC-Prominenz, darunter insbesondere Fabre. Die offiziell „zurückgetretenen“, tatsächlich aber gegen ihren Willen ausgeschlossenen Abgeordneten wurden am 07.12.2010 durch neun Nachrückkandidaten aus den Reihen der UFC ersetzt. Die übrigen Angehörigen der ursprünglichen UFC Fraktion, die ihren Übertritt zur ANC erklärt hatten, gehören weiterhin als Fraktionslose der Nationalversammlung an. Auf seiner Sitzung vom 15.-19.04.2011 hat das „Comité des Droits de l’Homme des Parlementaires“ der Interparlamentarischen Union entschieden, dass der Ausschluss der neun ANC-Abgeordneten illegal war. Es forderte die Behörden auf, über Maßnahmen nachzudenken, durch die das den ausgeschlossenen Abgeordneten zugefügte Unrecht wieder gutgemacht werden kann. Eine Reaktion der Regierung auf diese Entscheidung gibt es nicht.

Die überwiegende Zahl der etwa 44.000 Togoer, die im Zusammenhang mit den 2005 durchgeführten Präsidentschaftswahlen in die Nachbarstaaten geflohen war, ist inzwischen zurückgekehrt und wird nicht behelligt. Nach Angaben des UNHCR sollen sich zur Zeit noch 2.955 Flüchtlinge in Benin und ca. 1.800 in Ghana aufhalten.

VS – Nur für den Dienstgebrauch

Die am 29.05.2009 vom Präsidenten in ihr Amt eingeführte nationale Kommission „Wahrheit, Gerechtigkeit, Versöhnung“ unter dem Vorsitz des katholischen Bischofs von Atakpamé, die die zwischen 1958 und 2005 begangenen Gewaltakte aufarbeiten soll, hatte sich im Vorfeld der Präsidentenwahl stark im Rahmen der Kampagne zur Verhinderung neuer Gewalt engagiert und ihre eigentliche Arbeit erst Anfang August 2010 mit der Anhörung von Opfern, Tätern und Zeugen aufgenommen. Die Frist für die Abgabe von Erklärungen wurde wegen des großen Andrangs bis zum 17.12.2010 verlängert; derzeit werden die 20.011 Meldungen ausgewertet, die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangen waren. Wegen der eingetretenen Verzögerung durch die Präsidentenwahl vom 04.03.2010 wurde das ursprünglich auf 18 Monate befristete Mandat der Kommission am 27.05.2011 bis zum 30.11.2011 verlängert.

II. Asylrelevante Tatsachen

1. Staatliche Repressionen

1.1. Politische Opposition

Die Oppositionsparteien Togos sind zwar zersplittert, schwach organisiert und demokratisch unerfahren, können sich aber im wesentlichen frei und ohne Einschränkungen im ganzen Land betätigen. Anfang Juni 2010 wurde die Splitterpartei OBUTS des ehemaligen RPT Ministerpräsidenten Agbéyomé Kodjo, der unter dem verstorbenen Präsidenten Eyadéma zeitweise Premierminister gewesen war, aufgrund eines parteiinternen Streits verboten, aber nach kurzer Zeit wieder zugelassen, was allerdings einen Sonderfall darstellt.

In der am 14.10.2007 gewählten Nationalversammlung sind zwei Oppositionsparteien (UFC mit 17 und CAR - „Comité d'Action pour le Renouveau“- mit vier) sowie zehn als Unabhängige gezählte ANC- Abgeordnete (s.o. I.) mit insgesamt 31 von 81 Sitzen vertreten.

Im unmittelbaren Zusammenhang mit der Präsidentenwahl vom 04.03.2010 war es vereinzelt zur Verhaftung von Oppositionsanhängern und Journalisten gekommen. Die meisten wurden nach kurzer Zeit, vier Führungspersonlichkeiten einer von der Regierung wegen ihres Slogan „L'Alternance ou la Mort“ („Wechsel oder Tod“) als radikal eingestuften Organisation („Mouvement Citoyen pour l'Alternance“, MCA) dagegen erst im November 2010 wieder freigelassen.

Der aus dem Exil zurückgekehrte Oppositionelle Kofi Folikpo wurde am 11.08.2010 verhaftet und nach einigen Wochen freigelassen.

Im Zusammenhang mit mehreren nichtgenehmigten Demonstrationen (s.o. I.) wurde das Haus von ANC-Führer Jean-Pierre Fabre mehrmals weiträumig von Gendarmeriekräften abgeriegelt, um seine Teilnahme zu verhindern. In zwei Fällen kam es zum Einsatz von Tränengasgranaten gegen sein Fahrzeug, als er versuchte, den Gendarmen zu entkommen.

1.2. Presse- und Meinungsfreiheit, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit

Meinungs- und Pressefreiheit sind durch die Verfassung garantiert und werden seit 2006 im Wesentlichen auch respektiert. Die politische Diskussion, in der Regierung und Präsident teilweise deutlich kritisiert werden, ist lebhaft und wird über die allerdings nicht sehr auflagenstarken Druckmedien, aber auch über der Opposition zugerechnete private Fernseh- und Radiosender geführt.

Allerdings sah sich die Presse im Sommer 2010 in einigen wenigen Fällen Klagen vor den Zivilgerichten wegen angeblich verleumderischer Artikel gegen den Präsidenten, Angehörige seiner Familie und die Sicherheitsorgane ausgesetzt. Soweit sie den Präsidenten betrafen, wurden diese Klagen Ende Juni 2010 ohne Angabe von Gründen zurückgenommen. In den anderen Fällen wurden die beiden betroffenen Zeitungen („Tribune d’Afrique“ und „Golfe-Info“) zu für ihre finanziellen Verhältnisse exorbitanten Schadensersatzzahlungen verurteilt. Die in Benin zweimal im Monat erscheinende überregionale „Tribune d’Afrique“ wurde im August 2010 sogar mit einem Erscheinungsverbot in Togo belegt. In beiden Fällen ist der Rechtsweg noch nicht erschöpft.

Seit dem 01.12.2010 sind drei populäre Radiostationen, die z.T. schon seit Jahren ihr Programm in lokaler Sprache ausstrahlen und sich daher großer Beliebtheit und weiter Verbreitung erfreuen, mit dem Argument verboten worden, sie verfügten nicht über die erforderliche Zulassung bzw. nur über eine unzureichende technische Ausrüstung. Trotz andauernder Proteste von Menschenrechtsorganisationen und Oppositionsparteien (insbesondere der ANC) sowie der Oppositionsmedien konnten die Radiostationen ihren Sendebetrieb bis jetzt nicht wieder aufnehmen.

Hohe Wellen schlug im Frühjahr 2011 das Vorhaben der Regierung eines **Versammlungsgesetzes**, das am 13.05.2011 von der Nationalversammlung mit den Stimmen von RPT und UFC angenommen wurde. Im Gegensatz zu der bisherigen Regelung - einem ministeriellen Rundschreiben von 1994 - beinhaltet es die Möglichkeit von Versammlungen bzw. Demonstrationen an allen Wochentagen sowie auch außerhalb Lomés. Eine Ankündigung beim Innenministerium ist ausreichend, sofern dieses die angekündigte Demonstration nicht explizit verbietet. ANC und CAR lehnen das neue Gesetz rundweg ab und blieben der Abstimmung aus Protest fern. Das neue Gesetz sieht gegenüber dem bisherigen Zustand erhebliche Erleichterungen, aber z.T. auch drastische Strafen bei Verstößen gegen die Bestimmungen des Gesetzes vor; es wird von togoischen Menschenrechtsorganisationen sowie vom örtlichen Büro des Hohen Kommissars der VN für Menschenrechte als deutliche Verbesserung gegenüber der bisherigen Lage bewertet.

1.3. Minderheiten

Die Bevölkerung Togos besteht aus über 40 ethnischen Gruppen mit unterschiedlichen Sprachen. Gruppenspezifische Repressalien sind nicht festzustellen, allerdings spielte bei politischen Auseinandersetzungen in der Vergangenheit auch die ethnische Komponente eine Rolle. So sind auch heute noch fast alle wichtigen Positionen im Staat und in den Staatsunternehmen von Kabyé besetzt; dies ist auch die Ethnie des Staatspräsidenten.

VS – Nur für den Dienstgebrauch

1.4. Religionsfreiheit

Das Recht auf Religionsfreiheit ist in Art. 25 der Verfassung garantiert und wird in der Praxis respektiert. Die Anhänger der verschiedenen Religionen und Sekten leben friedlich nebeneinander. Der Staat ist sichtlich bemüht, die großen Religionen (26% Katholiken, 15% Moslems, 9% Protestanten und ca. 50% lokale Religionen) gleich zu behandeln.

1.5. Strafverfolgungs- und Zumessungspraxis

Die Gerichte und Strafverfolgungsbehörden sind personell und materiell unzureichend ausgestattet und gelten als besonders korruptionsanfällig. Die Ausbildung der dort Tätigen ist trotz Reformanstrengungen z.T. immer noch unzureichend. Die Regierung bemüht sich, bisher mit nur geringem Erfolg, die Schwäche und Korruptionsanfälligkeit der Justiz durch eine **Justizreform** zu bekämpfen.

Die Haftbedingungen in Togo haben sich mit finanzieller Unterstützung von EU und UNDP verbessert, sind aber immer noch weit von europäischen Standards entfernt (s. III.4.3.). Politische Straftäter sind nach Feststellungen des IKRK gegenwärtig nicht inhaftiert; dies deckt sich mit der Einschätzung der Botschaft.

Homosexuelle Handlungen, sowohl zwischen Männern als auch zwischen Frauen, sind nach § 88 des Strafgesetzbuches strafbar und können mit Haftstrafen zwischen einem Jahr und drei Jahren sowie mit einer Geldstrafe geahndet werden. Entsprechende Verfahren bzw. Verurteilungen sind jedoch nicht bekannt.

1.6. Militärdienst

Togo hat eine Berufsarmee. Eine zwangsweise Rekrutierung bzw. eine allgemeine Wehrpflicht und damit die Problematik der Kriegsdienstverweigerung gibt es nicht.

1.7. Handlungen gegen Kinder

Kinderarbeit ist auf dem Land weit verbreitet, in geringerem Umfang auch in den Städten. Sie entspricht gesellschaftlicher Tradition und der aus der Armut geborenen Notwendigkeit, dass Kinder zum Lebensunterhalt der Familien beitragen müssen. 30% der Kinder zwischen fünf und 14 Jahren arbeiten. Seit 2007 gibt es den „Code de l'Enfant“, um die Rechte der Kinder zu stärken. Allerdings hat dieses Gesetz in der Realität bisher kaum Wirkung gezeigt.

Die Regierung bemüht sich, in Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen, den **Kinderhandel** zu unterbinden. Im November 2008 stimmte das Parlament der Ratifizierung eines Zusatzprotokolls zum VN-Abkommen gegen internationale organisierte Kriminalität vom 15.11.2000 zu, welches den Kampf gegen Menschenhandel, insbesondere von Frauen und Kindern, zum Inhalt hat. Togo hat sowohl die VN Konvention zum Schutz der Kinder als auch das Fakultativprotokoll zum Verbot der Kinderprostitution und Kinderpornographie unterzeichnet.

1.8. Geschlechtsspezifische Verfolgung

Nach Art. 11 der Verfassung sind Männer und Frauen vor dem Gesetz gleich. Dies entspricht allerdings nicht der Realität. Vielmehr orientiert sich die Lebensweise des überwiegenden Teils der Bevölkerung an traditionellen Gesellschaftsformen, wobei sich die Rolle der Frau je nach Ethnie und Religionsgemeinschaft unterschiedlich gestaltet. In der traditionellen Arbeitsteilung obliegen der Frau der Haushalt und die Kinderversorgung (bei durchschnittlich 4,3 Kindern pro Frau), während die Männer überwiegend in der Landwirtschaft arbeiten. Im Wirtschaftsleben der

VS – Nur für den Dienstgebrauch

Hauptstadt spielen Frauen – insbesondere die Marktfrauen des Großen Marktes - eine wichtige Rolle und nehmen auch im aufgeklärten, ausgebildeten Milieu Lomés eine nicht gering zu schätzende Rolle ein.

Nach einer Schätzung des UNDP verdienen Frauen durchschnittlich weniger als die Hälfte (US-\$ 494) dessen, was Männer verdienen (US-\$1.088).

Der Anteil der Frauen in der Regierung betrug in den Jahren 2008 und 2009 13,3%. In der Regierung, die nach der Präsidentschaftswahl vom März 2010 gebildet wurde, ist der Frauenanteil auf 22,6% gestiegen. Die wichtigsten Ministerien werden jedoch von Männern geleitet.

1.8.1. Genitalverstümmelung

Nach einer Studie aus dem Jahre 2008, die die Regierung in Zusammenarbeit mit UNICEF und UNFPA durchgeführt hat, sind landesweit 6,9 % der Frauen von weiblicher Genitalverstümmelung betroffen, wobei der Anteil regional stark schwankt. Der höchste Prozentsatz ist mit 19,1 % in der Region Centrale zu verzeichnen. Genitalverstümmelung an Frauen - durch traditionelle „Beschneiderinnen“, Berufsmediziner oder jede andere Person - wurde durch Gesetz Nr. 98-016 vom 17.11.1998 verboten und mit Geldstrafe oder Gefängnisstrafe von zwei Monaten bis zu fünf Jahren belegt. Sie wird von der Regierung zusammen mit Nichtregierungsorganisationen aktiv bekämpft.

1.8.2. Diskriminierung aufgrund der sexuellen Identität

Homosexualität wird weitgehend als widernatürliche Verhaltensweise angesehen und gesellschaftlich tabuisiert. Eine öffentliche Diskussion findet nicht statt. Homosexuelle leben ihre sexuelle Orientierung nicht öffentlich aus. Zur strafrechtlichen Verfolgung von Homosexualität s.o. (II.1.5).

1.9. Exilpolitische Aktivitäten

Es ist nicht bekannt, ob und in welchem Maße die Behörden Zugang zu konkreten Informationen über togoische Asylbewerber in Deutschland haben oder politische Aktivitäten von Togoern bzw. togoischen Exilorganisationen in Deutschland beobachten. Die bloße Mitgliedschaft in einer Exilorganisation löst nach vorliegenden Erkenntnissen keine Repressionen aus.

2. Repressionen Dritter

Seit Beginn des politischen Dialogs 2006 sind keine Repressionen Dritter bekannt geworden.

3. Ausweichmöglichkeiten

Dauerhafte Ausweichmöglichkeiten stehen in dem kleinen Land nicht zur Verfügung.

III. Menschenrechtslage

1. Schutz der Menschenrechte in der Verfassung

Nach Art. 50 der Verfassung sind die Universelle Erklärung der Menschenrechte und die von Togo ratifizierten Menschenrechtskonventionen integraler Bestandteil der Verfassung. Togo ist u. a. Vertragspartei folgender internationaler Menschenrechtsabkommen:

- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966;
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1966;
- Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung von 1966;
- Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau von 1979;
- Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Strafe von 1984 einschließlich des Fakultativprotokolls von 2002;
- Übereinkommen über die Rechte des Kindes von 1989;
- VN Konvention zum Schutz der Kinder, inklusive des Fakultativprotokolls zum Verbot der Kinderprostitution und Kinderpornographie;
- Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität einschl. des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten von 2000.

Vorbehalte zu den Abkommen hat Togo nicht erklärt; unzureichend ist aber oft die Umsetzung der eingegangenen Verpflichtungen in der Praxis.

2. Folter

Folter ist in Togo gesetzlich verboten. Folter und Misshandlungen von Gefangenen sollen aber weiterhin vorkommen.

Im Mai 2011 erhoben mehrere Oppositionszeitungen Foltervorwürfe gegen den staatlichen Geheimdienst (Agence Nationale de Renseignement – ANR). Auch wenn sich diese Vorwürfe nicht verifizieren lassen, ist, aufgrund ihrer Häufung und der Anzahl von Organisationen, durch die sie erhoben werden, davon auszugehen, dass sie gerechtfertigt sind.

Allgemein wird den Sicherheitsorganen z.T. exzessive Gewaltanwendung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vorgeworfen.

3. Todesstrafe

Die schon bisher nur noch de iure existierende Todesstrafe ist am 23.06.2009 durch die Nationalversammlung abgeschafft worden.

4. Sonstige menschenrechtswidrige Handlungen

4.1. Extralegale Tötungen

Seit Beginn des politischen Dialogs 2006 sind keine extralegalen Tötungen durch Angehörige der Sicherheitskräfte bekannt geworden.

Nachdem 2009, anders als 2008, keine Fälle von Lynchjustiz (Verbrennen bei lebendigem Leib) durch eine aufgebrachte Menschenmenge, denen tatsächliche oder mutmaßliche Kriminelle zum Opfer fallen, bekannt geworden waren, kam es Anfang Februar 2011 in Lomé zu zwei Fällen von

VS – Nur für den Dienstgebrauch

Lynchjustiz. In einem der Fälle dürfte sicher sein, dass die gegen den Getöteten erhobenen Beschuldigungen unbegründet waren. Einem Zeitungsbericht zufolge sollen anwesende Polizisten nicht nur nicht zu seinem Schutz eingeschritten sein, sondern der Verbrennung dadurch Vorschub geleistet haben, dass sie Angehörige des Opfers aktiv daran hinderten, diesem zu Hilfe zu eilen. Nach angeblicher Aussage eines der Polizisten soll die Polizei dagegen eingeschritten und den sofortigen Tod des Opfers verhindert haben. Über eine Aufklärung dieser Fälle wurde nichts bekannt; dies ist nicht unüblich.

In der Nacht vom 25. auf den 26.05.2011 wurde der Vorsitzende der Splitterpartei „Union des Forces de l'Avenir“ (UFA), Gaston Vidada, ermordet. Über Täter und Hintergründe des Verbrechens gibt es bisher keinerlei Informationen. Der Fall hat Erinnerungen an den bis heute nicht aufgeklärten Tod des Oppositionspolitikers Atutse Agboli im August 2008 wachgerufen.

4.2. Willkürliche Verhaftungen

Nach Gesetzeslage können verhaftete Personen bis zu 48 Stunden ohne richterliche Anordnung in Haft bleiben. Diese Frist kann in schwerwiegenden Fällen um weitere 48 Stunden verlängert werden. Unter anderem auf Grund der mangelnden Effizienz des Justizwesens, möglicherweise aber auch aus anderen Gründen, werden diese Fristen in der Praxis häufig nicht respektiert und Personen ohne richterliche Anordnung über einen längeren Zeitraum, z.T. über Jahre, inhaftiert.

Deren prominenteste Häftling des Landes, der Halbbruder des Präsidenten und Parlamentsabgeordnete Kpatcha Gnassingbé (2005 bis 2007 Verteidigungsminister), wurde am 15.04.2009 verhaftet, als er vergeblich versuchte, in der Botschaft der Vereinigten Staaten Asyl zu beantragen. Ihm und weiteren 29 Verhafteten (18 Militärs, einem Angehörigen der Polizei und zehn Zivilisten) wird vorgeworfen, einen Staatsstreich vorbereitet zu haben. Obwohl Präsident und Regierung allen Beschuldigten ein rechtsstaatliches Gerichtsverfahren zugesichert haben, wurden diese immer noch nicht dem Haftrichter vorgeführt, geschweige denn ist Anklage gegen sie erhoben worden.

Allerdings wurden zehn von ihnen am 14.04.2011 unter Auflagen auf freien Fuß gesetzt. Es gibt keine konkreten Hinweise auf eine bevorstehende Freilassung Kpatcha Gnassingbés und der verbliebenen Gefangenen; allerdings gab es in den vergangenen Wochen weitere Verhaftungen sowie Befragungen. Die togoische Presse berichtet, der Beginn einer Gerichtsverhandlung stehe unmittelbar bevor.

Mit Ausnahme von Kpatcha Gnassingbé und den im Zusammenhang mit dem geplanten Staatsstreich Verhafteten gibt es gegenwärtig keine **politischen Gefangenen**. Nach Aussage des örtlichen Repräsentanten des VN-Hochkommissars für Menschenrechte soll es außerdem noch sechs Gefangene aus der Zeit der Unruhen von 2005 geben, die ohne Gerichtsverfahren im Gefängnis von Kara inhaftiert sein sollen.

4.3. Haftbedingungen

Der Strafvollzug in Togo entspricht bei weitem nicht europäischen Standards. Größte Probleme sind die **katastrophale Überbelegung** sowie der Umstand, dass die überwiegende Anzahl der Gefängnisinsassen ohne jegliches Gerichtsverfahren - z.T. jahrelang - aufgrund bloßer Anschuldigungen inhaftiert sind. Die – praktisch irrelevante - Menschenrechtskommission der Nationalversammlung fordert, bisher ergebnislos, eine Verbesserung der Zustände in den Gefängnissen. Zwar hat die EU-Vertretung in Togo 2004 ein landesweites Programm zur Verbesserung der materiellen und hygienischen Bedingungen aller Gefängnisse (soweit bekannt) durchgeführt, in dessen Rahmen die Haftanstalten renoviert und erweitert worden sind. Dabei wurden auch separate Zellen für Männer und Frauen geschaffen und die Anzahl der

VS – Nur für den Dienstgebrauch

Waschgelegenheiten erhöht sowie teilweise Möglichkeiten einer beruflichen Weiterbildung der Gefangenen eröffnet. Trotzdem sind die Haftbedingungen, insbesondere was die Hygiene angeht, nach wie vor katastrophal. Die Verpflegung – trotz der Aktivitäten der Nichtregierungsorganisation „Prisonniers sans Frontières“ auf diesem Gebiet - sowie die medizinische Versorgung der Gefangenen sind mangelhaft. Die Häftlinge müssen weiterhin in völlig überfüllten Gemeinschaftszellen auf dem Boden schlafen; Drogenkonsum soll weit verbreitet sein. Angeblich müssen sie auch „Gebühren“ an die Gefängniswärter, z.B. für die Benutzung der Toiletten und sonstigen sanitären Einrichtungen und für Schlafplätze zahlen.

Es gibt keine Frauengefängnisse; teilweise sind Frauen trotz der geschilderten Maßnahmen der EU auch nicht von Männern getrennt untergebracht. Die Aufseher sind männlich. Jugendliche Straftäter werden nicht immer von den übrigen Strafgefangenen getrennt; Untersuchungshäftlinge sind gemeinsam mit Strafgefangenen untergebracht.

Eine vom Präsidenten zu Jahresbeginn 2011 ausgesprochene Amnestie für 226 nicht-verurteilte Kleinkriminelle sowie die Ankündigung der Freilassung von weiteren 44 Häftlingen hat wie vorangegangene Amnestien in den Jahren 2008 bis 2010 für 353 Häftlinge keine Linderung des Problems gebracht. Die Zahl der Gefängnisinsassen ist landesweit von 3.178 (2009) auf 4.219 (2010) angestiegen.

5. Lage ausländischer Flüchtlinge

Nach Angaben des UNHCR, mit dem die Regierung zusammenarbeitet, gab es in Togo im Juni 2011 insgesamt 20.095 Flüchtlinge. Davon kamen 13.575 aus Ghana und 6.003 aus der Elfenbeinküste.

Bei diesen Zahlen handelt es sich nur um die offiziell gemeldeten Flüchtlinge, die durch UNHCR betreut werden. Wie groß die Zahl der Flüchtlinge ist, die bei Familienangehörigen und Freunden untergekommen ist, ist nicht bekannt, ebensowenig ihre Lage.

IV. Rückkehrfragen**1. Situation für Rückkehrer****1.1. Grundversorgung**

Togo befindet sich wegen der Misswirtschaft der letzten Jahrzehnte in einer wirtschaftlichen und sozialen Krise, die den überwiegenden Teil der Bevölkerung betrifft. Ursache für die sozialen Probleme ist neben zwei Überschwemmungskatastrophen 2007 und 2008 auch der ungebrochene Bevölkerungszuwachs (2009: 2,7%). Von knapp 1,5 Mio. Einwohnern zur Zeit der Unabhängigkeit 1960 ist die Bevölkerung bis November 2010 auf 5,75 Mio. Einwohner gewachsen. Diesem enormen Bevölkerungswachstum steht kein entsprechender Anstieg des Arbeitsplatzangebots oder sonstiger Erwerbsmöglichkeiten gegenüber: Nach dem Human Development Index der Vereinten Nationen nimmt das Land den 139. Platz von 182 Ländern ein. Zwei Drittel der Bevölkerung ernähren sich von der Landwirtschaft. 2009 lebten 61,7% der Bevölkerung unterhalb der Armutsgrenze; mehr als ein Viertel der Kinder unter fünf Jahren ist unterernährt. Das jährliche Durchschnittseinkommen liegt je nach Region zwischen 175.000 und 300.000 FCFA (ca. 266 - 457 €).

VS – Nur für den Dienstgebrauch

2010 belief sich die Analphabetenrate bei Erwachsenen auf 43,1%, wobei 66,7% der Männer lesen und schreiben können, aber nur 32,3% der Frauen. Die HIV-Quote wird für 2010 mit 3,3 % angegeben. Die Ausgaben für den Gesundheitsbereich sind seit 2007 stark gestiegen.

Zwar gibt es immer wieder Initiativen der Regierung, Angehörige der Diaspora zur Rückkehr zu bewegen, bisher gibt es jedoch keine speziellen Programme oder Eingliederungshilfen, die diese Initiativen unterstützen. Aktionen von NROs sind ebenfalls nicht bekannt.

1.2. Medizinische Versorgung

Die Qualität der medizinischen Versorgung ist eingeschränkt. Jeder Arztbesuch muß sofort bezahlt werden, größere Eingriffe werden nur gegen Vorkasse durchgeführt. Da weniger als 5% der Bevölkerung krankenversichert sind, müssen die Kosten in der Regel privat getragen werden; das ist mangels ausreichender finanzieller Mittel für einen großen Teil der Bevölkerung sehr schwierig. Wer diese Mittel nicht aufbringen kann, bleibt im Regelfall unbehandelt oder wendet sich traditionellen, wenig erfolgreichen Behandlungsmethoden zu.

In der Hauptstadt existieren mehrere private sowie staatliche Kliniken. Im Landesinneren gibt es für jede Region ein Regionalkrankenhaus sowie einige gute private Kliniken, die von Kirchen finanziert werden. Dort können überlebensnotwendige Eingriffe durchgeführt werden. Zahlreiche Gesundheitsvorsorgestellen, sogenannte „Dispensaires“ (auch Medikamentenverkauf), bilden die erste Anlaufstelle auf dem Lande.

Die Versorgung mit Medikamenten ist in der Hauptstadt gewährleistet. Die Medikamente werden importiert und sind oft billiger als in Deutschland bzw. Frankreich. Prinzipiell können alle Medikamente innerhalb weniger Tage besorgt werden; in entlegenen Regionen kann es länger dauern. Der Erwerb hängt jedoch von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Patienten ab und bedeutet für sie in der Regel eine hohe Belastung. Insbesondere in den nördlichen Landesteilen ist außerhalb der Städte eine Versorgung mit den erforderlichen Medikamenten nicht immer gegeben.

Bezüglich einzelner Erkrankungen stellen sich die Behandlungsmöglichkeiten - sofern die Frage des Kostenträgers geklärt ist - wie folgt dar:

- **HIV/AIDS:** HIV-Infektionen können grundsätzlich behandelt werden. 2003 vereinbarte die Regierung mit verschiedenen Pharmaunternehmen eine erhebliche Preissenkung von Medikamenten für antiretrovirale Therapien. Die monatlichen Kosten belaufen sich hierfür nach Regierungsangaben nunmehr auf umgerechnet rund 60 Euro (zuvor 90 Euro). In Lomé gibt es eine AIDS-Beratungsstelle, die eine auf afrikanische Lebensverhältnisse zugeschnittene Lebensführungs- und Ernährungsberatung durchführt sowie psychologische Hilfestellung leistet. Umfangreiche Hilfsprogramme (z.B. USA, UNDP und EU) stehen Togo zur Seite und ermöglichen die zumindest teilweise kostenlose Abgabe von AIDS-Medikamenten.
- **Diabetes Mellitus** kann prinzipiell behandelt werden. Entsprechende Medikamente sind erhältlich, die erforderlichen Messgeräte vorhanden.
- **Sichelzellenanämie** ist eine häufig verbreitete Krankheit und kann behandelt werden. Blutbildkontrollen sind möglich.
- **Akute Hepatitis B** kann behandelt werden, **chronisch-aktive Hepatitis B** und **chronische Hepatitis C** dagegen nicht.
- **Asthma bronchiale** kann behandelt werden; die medikamentöse Versorgung ist gegeben.

VS – Nur für den Dienstgebrauch

- **Augenärztliche Behandlung** (einschließlich Operationen am Auge) ist prinzipiell möglich.
- **Lepra, Buruli Ulcer und Tuberkulose** werden erfolgreich behandelt.
- **Choleraepidemien** gibt es immer wieder während der Trockenzeit im Anschluss an den Harmattan (Nordostpassat) in den ersten Monaten des Jahres. Eine Versorgung der Patienten vor Ort ist leicht möglich, die erforderlichen Medikamente sind jederzeit verfügbar und nicht teuer.
- Die Behandlung von **Dialyse-, Schlaganfall- und Patienten mit Herzinsuffizienz** ist nur sehr eingeschränkt möglich.
- Möglichkeiten einer (sehr eingeschränkten) **psychiatrischen Behandlung** bestehen in Lomé am „Centre Hospitalier Universitaire“ (CHU) und in einer psychiatrischen Klinik in Zebe bei Aného (ca. 40 km östlich von Lomé).

2. Behandlung von Rückkehrern

Ein Asylantrag allein löst nach vorliegenden Erkenntnissen keine staatlichen Repressionen aus. Die Behörden sind in der Regel um korrekte Behandlung der Rückkehrer bemüht, um weder deutschen Behörden noch togoischen Exilorganisationen Anlass zur Kritik zu geben.

3. Einreisekontrollen

Togoische Staatsangehörige ohne reguläre Dokumente werden vor der Einreise einem Personenfeststellungsverfahren unterzogen. Die Betroffenen müssen einen Personalbogen ausfüllen, dann werden Verwandte informiert, die wiederum Angaben zu ihrer Person und der Person des Betreffenden machen müssen. Bei einer Bestätigung der togoischen Staatsangehörigkeit wird die Einreise gestattet, ansonsten erfolgt in der Regel Rücktransport auf Kosten der jeweiligen Fluglinie, selbst bei Vorliegen eines von der togoischen Botschaft ausgestellten Laissez-Passer. Togo erkennt von Deutschland oder der EU ausgestellte Heimreisedokumente nicht an.

4. Abschiebewege

In der Regel finden Abschiebungen über den Flughafen Lomé statt. Ein Abschiebestopp anderer EU-Staaten besteht nicht.

Die deutsche Botschaft sollte frühzeitig über Abschiebungen informiert werden, da sie das togoische Außenministerium darüber informieren muss.

V. Sonstige Erkenntnisse über asyl- und abschiebungsrelevante Vorgänge

1. Echtheit der Dokumente

Aufgrund der verbreiteten Korruption im Land (Platz 134 (von 178) auf dem Korruptionswahrnehmungsindex von Transparency International 2010) ist es möglich, von nahezu jeder Behörde echte, aber inhaltlich unrichtige Dokumente zu erhalten. Aufgrund dieser Sachlage führt das Auswärtige Amt seit Anfang 2001 keine Legalisationen öffentlicher Urkunden mehr durch. Es besteht jedoch die Möglichkeit, Urkunden im Wege der Amtshilfe auf ihre Richtigkeit überprüfen zu lassen.

VS – Nur für den Dienstgebrauch

Togoische Asylbewerber in Deutschland haben in der Vergangenheit vielfach gefälschte Dokumente togoischer Behörden oder politischer Gruppen vorgelegt, die beweisen sollten, dass die betreffenden Personen in Togo von politischer Verfolgung bedroht seien.

a. **Identitätspapiere:** Togoische Reisepässe sind weitgehend echt. Gleiches gilt für Personalausweise (Carte d'identité). Seit August 2009 werden biometrische Reisepässe ausgestellt. Dennoch ist es möglich, dass ihnen falsche Angaben bzw. Dokumente zugrundeliegen. Eine abschließende Überprüfung von Pässen und Personalausweisen ist dem Auswärtigen Amt nur in Zusammenarbeit mit den togoischen Passbehörden möglich.

b. **Staatsangehörigkeitsausweise** (Certificat de Nationalité Togolaise): Falls nicht grobe äußerliche Fälschungsmerkmale erkennbar sind, ist eine Fälschung in der Regel auszuschließen. Allerdings ist es möglich, dass der Staatsangehörigkeitsausweis aufgrund gefälschter Urkunden ausgestellt wurde.

c. **Personenstandsurkunden** (Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Sterbeurkunde): Hier ist der Anteil an Fälschungen besonders hoch. Der Erhalt inhaltlich unrichtiger Urkunden, ausgestellt durch autorisierte Standesbeamte, ist bei manchen togoischen Standesämtern nicht schwierig. Ein Erkennen solcher Urkunden ist nahezu unmöglich, ebenso wie ihre Unterscheidung von richtigen Urkunden. Besonders einfach zu erhalten sind Nachbeurkundungsurteile, die im täglichen Rechtsgebrauch bis hin zur Eheschließung als Geburtsnachweis akzeptiert werden.

2. Zustellungen

Die Zustellung von Gerichtsurteilen an Prozessbevollmächtigte bzw. Dritte ist zwar prinzipiell möglich, aber Zustellungersuchen deutscher Stellen wurden in der Vergangenheit häufig nicht bzw. mit erheblichem Verzug bearbeitet.

Daher sollten sie im Rahmen der Rechtshilfe über die Botschaft und das togoische Außenministerium an die zuständige Behörde geleitet werden.

3. Feststellung der Staatsangehörigkeit

Zur Überprüfung der Staatsangehörigkeit muss die Geburtsurkunde vorgelegt werden. Diese wird von togoischen Behörden auf ihre Echtheit überprüft; das Verfahren dauert meist mehrere Monate.

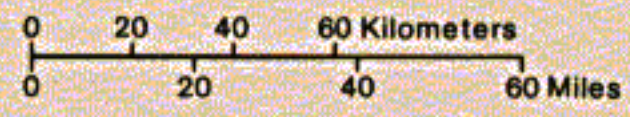
4. Ausreisekontrollen und Ausreisewege

Der Flughafen von Lomé ist der mit Abstand am besten kontrollierte Grenzübergang. Allein hier ist eine systematische Erfassung der Ein- und Ausreisenden zu erwarten. Dagegen können die Landgrenzen zu den Nachbarstaaten Benin, Burkina Faso und Ghana von Togoern normalerweise ohne Probleme - auch unter Umgehung von Grenzkontrollen - passiert werden. In den genannten Ländern besteht für togoische Staatsangehörige kein Passzwang (ECOWAS).



Togo

- International boundary
- - - Prefecture boundary
- ★ National capital
- ⊙ Prefecture capital
- +— Railroad
- Road



- PRÉFECTURES**
1. GOLFE
 2. ZIO
 3. VO
 4. LACS
 5. YOTO
 6. HAHO
 7. KLOTO
 8. WAWA
 9. AMOU
 10. OGOU
 11. SOTOUBOUA
 12. NYALA
 13. TCHAOUDJO
 14. BASSAR
 15. ASSOLI
 16. KOZAH
 17. BINAH
 18. DOUFELGOU
 19. KÉRAN
 20. OTI
 21. TÔNE